

Konzept zur Leistungsbewertung

Stand: November 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeits- und Sozialverhalten.....	1
1.1 Bewertungsgrundlagen für den Bereich Arbeits- und Sozialverhalten.....	1
1.2 Transparenz für SchülerInnen und Eltern.....	2
2. Leistungsbewertung in den Unterrichtsfächern.....	2
2.1 Beobachtungsbögen bezogen auf die Kompetenzerwartungen.....	2
2.2 Durchführung und Auswertung von Klassenarbeiten in den Klassen 3 u. 4.....	3
2.2.1 Klassenarbeiten im Fach Deutsch.....	3
2.2.3 Klassenarbeiten im Fach Mathematik.....	4
3. Leistungsbewertung in den Zeugnissen.....	5
3.1 Leistungsbewertung im Bildungsgang der Grundschule.....	5
3.2 Entscheidung über eine Zuordnung zum „Bildungsgang Lernen“.....	6
3.3 Leistungsbewertung im „Bildungsgang Lernen“.....	6
3.4 Leistungsbewertung bei Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche.....	6
3.5 Leistungsbewertung bei Vorliegen einer Rechenstörung (Dyskalkulie).....	7
4. Nachteilsausgleich.....	7
5. Transparenz für SchülerInnen und Eltern bei der Leistungsbewertung in den Unterrichtsfächern.....	8
6. Übersicht über unsere Beobachtungsbögen und Bewertungsstufen.....	8
Anlage 1:.....	9
LRS – Legasthenie/Rechtschreibstörung.....	9
Anlage 2:.....	10
Informationen zum Nachteilsausgleich.....	10

1. Arbeits- und Sozialverhalten

1.1 Bewertungsgrundlagen für den Bereich Arbeits- und Sozialverhalten

Laut Schulgesetz NRW (Stand 15.04.2011 § 49 (2) SchulG) können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in das Zeugnis aufgenommen werden. Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf.

Beschlussvorlage für die Schulkonferenz:

Laut Schulkonferenzbeschluss vom 11.10.2011 soll eine beschreibende Bewertung des Arbeits- und Sozialverhalten in den Zeugnissen der Klassen 1-4 aufgenommen werden. Die Beschreibung erfolgt auf der Grundlage unserer schulbezogenen Bewertungskriterien (siehe Anlage „Beobachtungsbogen zum Arbeits- und Sozialverhalten“ / download: Leistungsbewertung Arbeits- und Sozialverhalten). Diese basieren auf den vom Schulministerium im August 2007 herausgegebenen Indikatoren zum Arbeits- und Sozialverhalten (vgl. Handreichung „Dokumentation des Arbeits- und Sozialverhaltens“,

August 2007) und wurden von uns an die spezifischen Bedürfnisse von Kindern im Grundschulalter mit einem besonderen Förderbedarf im Bereich Sprache angepasst.

Die Beschreibung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll zu ausgewählten Bereichen die individuellen Anstrengungen, positiven Leistungen und Entwicklungsfortschritten der Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise würdigen. Auch eine kritische Rückmeldung zu einzelnen Verhaltensweisen ist möglich und kann sinnvoll sein.

1.2 Transparenz für SchülerInnen und Eltern

Für die Schüler/innen und Eltern soll größtmögliche Transparenz über Bewertungskriterien im Arbeits- und Sozialverhalten hergestellt werden.

Die Eltern erhalten die Schulregeln bei der Einschulung ihres Kindes und werden zur Unterstützung ihres Kindes bei der Einhaltung der Regeln aufgefordert. Die Schulregeln hängen in den Fluren der beiden Schulhäuser der Hauptstelle in Gielsdorf, im Flurbereich der Außenstelle Meckenheim sowie in den Klassen (ab Klasse 2) aus. Dadurch können sie jederzeit zur Klärung und Erinnerung an bestehende Regeln herangezogen werden.

Den Eltern wird der Beobachtungsbogen zum Arbeits- und Sozialverhalten im Verlauf der Eingangsklasse in Einzelgesprächen oder auf der Klassenpflegschaftssitzung zu Beginn des 1. Schuljahres erläutert. Über die Homepage unserer Schule haben die Eltern, die Möglichkeit sich den Beobachtungsbogen zum Arbeits- und Sozialverhalten sowie den Selbsteinschätzungsbogen für Kinder herunterzuladen. Eltern, die keine Möglichkeit haben, das Internet zu nutzen, können von uns eine Kopie erhalten.

Die kontinuierliche Förderung des Arbeits- und Sozialverhaltens und Vermittlung bestehender Regeln erfolgt grundsätzlich situations- und handlungsbezogen sowie im Rahmen des Sachunterrichtes. Klassenregeln, Schulhofregeln und Schulregeln werden ab der Eingangsklasse sukzessive in Handlungszusammenhängen erarbeitet und eingeübt.

Eine Vermittlung der Schulregeln auch in schriftlicher Form (siehe „Schulregeln der Schule An der Wicke“) sowie eine systematische Erarbeitung der Beobachtungs- und Beurteilungskriterien zum Arbeits- und Sozialverhalten erfolgt mit Hilfe der kindgerechten Formulierungen im Selbsteinschätzungsbogen (siehe Anlage) spätestens ab Beginn des 3. Schuljahres.

Im 3. und 4. Schuljahr erfolgt eine Thematisierung und Selbsteinschätzung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch die Schüler regelmäßig ein mal pro Schulhalbjahr (jeweils in der Mitte des Halbjahres vor den Elternsprechtagen).

2. Leistungsbewertung in den Unterrichtsfächern

2.1 Beobachtungsbögen bezogen auf die Kompetenzerwartungen

Auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschulen des Landes Nordrhein-Westfalen haben wir schulbezogene Beobachtungsbögen bezogen auf die jeweiligen Kompetenzerwartungen in den Unterrichtsfächern entwickelt. Inzwischen wurden Beobachtungsbögen für alle Unterrichtsfächer mit Ausnahme von Religion fertiggestellt.

Die Beobachtungsbögen geben Aufschluss über

- die Grundlagen der Leistungsbewertung (wie Beobachtungen verschiedener mündlicher/praktischer Leistungen, sowie ggf. verschiedener schriftlicher Leistungen) und
- die jeweiligen Kompetenzerwartungen bezogen auf die verschiedenen Bereiche der Fächer

Die Beobachtungsbögen dienen den Lehrern und Lehrerinnen als Hilfe zur genauen Lernbeobachtung und damit der Notenfindung unter Berücksichtigung aller geforderten Kompetenzbereiche des Faches. In Zweifelsfällen und auf besonderen Wunsch der Eltern kann der Beobachtungsbogen für ein Kind vollständig ausgefüllt und für ein Informationsgespräch zum Leistungsstand des Kindes herangezogen werden.

2.2 Durchführung und Auswertung von Klassenarbeiten in den Klassen 3 u. 4

2.2.1 Klassenarbeiten im Fach Deutsch Häufigkeit der Durchführung

Tests: können zu einzelnen Unterthemen geschrieben werden. Sie sind kurz und werden benotet.

Klassenarbeiten:

- pro Halbjahr zwei Aufsätze (z.B. informierender Text (z.B. Vorgangsbeschreibung), erzählender Text (z.B. Bildergeschichte)
- pro Halbjahr mindestens eine Arbeit zum Sprach-/ Textverständnis
- pro Halbjahr mindestens eine Grammatikarbeit

Staffelung der Leistungsanforderungen / mögliche Hilfsangebote als Nachteilsausgleich

- Aufsätze:
 - Wörtersammlungen zum Thema
 - Satzstreifen
 - inhaltliche oder sprachliche Details vorgeben
 - Hilfen in der Schülerarbeit markieren (z.B. „m.H.“)
- Sprachverständnis/ Grammatik:
 - Aufgaben vorlesen
 - Text vorlesen
 - Silbenbögen als Lesehilfe
 - Formulierungen für Aufgaben vereinfachen
 - Schriftgröße/ Sinneinheiten/ Wortabstände
 - Hilfen in der Schülerarbeit markieren (m.H.)
 - Text- und Aufgabenumfang verringern / vereinfachen
 - Aufteilung in Basisaufgaben und Zusatzaufgaben

Überarbeitung erzählender Texte

- Vorschreiben auf gesondertem Blatt am ersten Tag.
- Reinschrift ins Heft an einem folgenden Tag, mit Hinweisen zu vorher erarbeiteten Kriterien zur Aufsatzerziehung und Rechtschreibung, z.B.: wechselnde Satzanfänge, passende Adjektive, treffende Verben, Wiederholungen vermeiden, Satzzeichen, Benutzung von Wörterbüchern.

Kriterienbezogene Punktevergabe und Bewertungstransparenz

- Transparenz aktueller Bewertungskriterien für die Schüler vor der Klassenarbeit
- Dokumentation der Bewertung in einem Punkteraster (Transparenz für Schüler und Eltern, Beispiele siehe Anlage)
- Positive Bewertung in Prozenten in Anlehnung an die in den Grundschulen üblichen Einstufungen:

100% - 95%	sehr gut
94% - 85%	gut
84% - 67%	befriedigend
66% - 51%	ausreichend
50% und weniger	mangelhaft

Zeitraumen

Der übliche Zeitrahmen sollte eine Unterrichtsstunde betragen. Für die Überarbeitung benötigt man eine weitere Stunde.

Wenn der Zeitrahmen erheblich überschritten wird, kann die Arbeit nicht besser als befriedigend sein.

Anforderungsniveau

Aufsätze mit **reduziertem Anforderungsniveau** können nicht besser als befriedigend sein. (Basisstufe oder Angebot zusätzlicher Hilfen s.o.)

Ordnung/Lesbarkeit

werden berücksichtigt, z.B. im Punkteraster.

Selbständigkeit

Als Bewertungskriterium stehen z.B. 4 Punkte zur Verfügung. Für jede Hilfestellung (Markierung z.B. „m.H.“) wird ein Punkt abgezogen.

Rechtschreibung

Die Rechtschreibung wird gesondert und unabhängig vom Inhalt des Aufsatzes benotet. Benotungsgrundlage ist sowohl die Art als auch die Anzahl der Fehler.
(Beurteilungsraster siehe Anlage)

Teilnahme an Klassenarbeiten für SchülerInnen, die im Bildungsgang Lernen unterrichtet werden

Die SchülerInnen erhalten für sie erforderliche, spezifische Hilfsangebote sowie ein reduziertes Anforderungsniveau bei der Aufgabenstellung.

Die Gesamtbewertung erfolgt ohne Notenvergabe als Text bezogen auf die individuellen Lernvoraussetzungen und -ziele. Sie soll Anhaltspunkte enthalten, die jeweilige Leistung einzuordnen.

2.2.3 Klassenarbeiten im Fach Mathematik

Häufigkeit der Durchführung

Tests: können zu einzelnen Unterthemen geschrieben werden. Sie sind kurz und werden benotet.

Klassenarbeiten: 2 – 3 pro Halbjahr

Staffelung der Leistungsanforderungen / mögliche Hilfsangebote als Nachteilsausgleich

Grundsätzlich werden Klassenarbeiten in **Basis- und Aufbauanforderungen** unterteilt. Die Basisanforderung umfasst etwa 2/3 des Gesamtumfanges einer Arbeit.

Arbeiten mit **reduziertem Anforderungsniveau** (Basisanforderung oder Angebot zusätzlicher Hilfen können nicht besser als befriedigend sein.)

Mögliche Hilfen im Einzelnen:

- Verwendung von Anschauungsmaterial
- Vereinfachung durch Kästchengröße, Schriftgröße, Zeilenabstand,
- reduzierter Aufgabenumfang auf einem Blatt, farbige Markierungen (T H Z E), (Kommata z.B. rot)
- Vereinfachung der Sprache bei Arbeitsanweisungen und Sachaufgaben.
- Hilfestellung durch Lehrer/in: Individuelle Hilfen wie z.B. vorlesen und erläutern der Aufgabenstellung und/oder Markierung von Schlüsselwörtern
- Rückfragen an die Schüler/in, den Inhalt bzw. die Aufgabenstellung mit eigenen Worten wiederzugeben.
- In besonderen Fällen kann der Schüler / die Schülerin bei nicht ausreichenden Leistungen die Möglichkeit bekommen, eine vergleichbare Arbeit in Umfang und Schwierigkeitsgrad nach ca. einer Woche neu zu schreiben. Zur Vorbereitung sollen die Schüler die nicht gekonnten Aufgabenarten zu Hause und ggf. in der Schule (z.B. freie Arbeit) üben.
- Hilfen in der Schülerarbeit markieren: z.B. „m.H.“

Kriterienbezogene Punktevergabe und Bewertungstransparenz

Positive Bewertung in Prozenten in Anlehnung an die in den Grundschulen üblichen Einstufungen:

100% - 95%	sehr gut
94% - 85%	gut
84% - 67%	befriedigend
66% - 51%	ausreichend
50% und weniger	mangelhaft

Selbständigkeit

Als Bewertungskriterium stehen z.B. 4 Punkte zur Verfügung. Für jede Hilfestellung (Markierung „m.H.“) wird ein Punkt abgezogen.

Zeitraumen

- Der übliche Zeitrahmen sollte eine bis zwei Unterrichtsstunden betragen.
- Wenn der Zeitrahmen erheblich überschritten wird, kann die Arbeit nicht besser als befriedigend sein.

Ordnung / Lesbarkeit

- Nicht lesbare Zahlen gelten als Fehler.
- Bei Geometrieaufgaben führen ungenaue Zeichnungen zu Punktabzug. (z.B.: Von zwei Punkten gibt es einen für die Genauigkeit der Ausführung und einen Punkt dafür, dass ersichtlich ist, dass das Kind die Aufgabenstellung verstanden hat.)

Teilnahme an Klassenarbeiten für SchülerInnen, die im Bildungsgang Lernen unterrichtet werden

Die SchülerInnen erhalten eine eigens für sie zusammengestellte Klassenarbeit entsprechend ihres aktuellen Leistungsstandes und den angestrebten Lernzielen. Erforderliche Hilfsangebote werden individuell zur Verfügung gestellt.

Die Gesamtbewertung erfolgt ohne Notenvergabe als Text bezogen auf die individuellen Lernvoraussetzungen und -ziele. Sie soll Anhaltspunkte enthalten, die jeweilige Leistung einzuordnen.

Formulierungsvorschlag: Bezogen auf den Unterrichtsstoff, den du in den letzten Wochen (seit) erlernt hast, ist deine Leistung sehr gut/gut/befriedigend/ ausreichend/noch nicht ausreichend. Ggf. kann ein Bezug zu den Leistungsanforderungen der vorhergehenden Jahrgangsstufe hergestellt werden.

3. Leistungsbewertung in den Zeugnissen

3.1 Leistungsbewertung im Bildungsgang der Grundschule

Basierend auf den kompetenzorientierten Beobachtungsbögen wurden für jede Klassenstufe **Bewertungsstufen** zur detaillierten Beschreibung von Schülerleistungen entwickelt. Diese Bewertungsstufen beschreiben die Kompetenzerwartungen differenziert auf dem Niveau der jeweiligen Klassen- und Notenstufen. Die Note „ausreichend“ als Festlegung der jeweiligen Mindestanforderung beim Unterricht im Bildungsgang der Grundschule wurde dabei besonders in den Blick genommen. (siehe Anlagen)

Die Formulierungen für die Beschreibung der erreichten Kompetenzen dienen als Vorlage für die beschreibenden Zeugnistexte sowie als Grundlage der Notenfindung. Bei der Erstellung der Zeugnistexte müssen nicht alle Kompetenzerwartungen des Faches beschrieben werden. Es ist eine Auswahl der im jeweiligen Schul(halb)jahr wesentlichen, behandelten Kompetenzen sowie ggf. individuell besonders relevanter Kompetenzen vorzunehmen.

Die so erstellten Zeugnisse bieten eine verbesserte Vergleichbarkeit, da die Formulierungen schuleinheitlich klar einer Notenstufe zugeordnet werden können.

Laut Schulkonferenzbeschluss vom 15. Mai 2012 werden am Ende der Klasse zwei und im 1. Halbjahr der Klasse 3 noch keine Zeugnisnoten gegeben. Zur Heranführung an die Notengebung werden ab Klasse 3 schriftliche Leistungsüberprüfungen (Klassenarbeiten/Tests) benotet. Am Ende der Klasse 3 werden die Leistungsbeschreibungen im Zeugnis durch Noten ergänzt. In der Klasse 4 erhalten die SchülerInnen - wie an allen Grundschulen - nur Noten (Verordnung zur Änderung der AO-GS vom 17.02.2012) .

3.2 Entscheidung über eine Zuordnung zum „Bildungsgang Lernen“

Erreicht ein Kind, das im Bildungsgang „Grundschule“ unterrichtet wird, in mehreren Fächern die Kompetenzerwartungen trotz individueller Förderangebote und Lernunterstützung nachhaltig nicht, erfolgt eine diagnostische Abklärung bezüglich der kognitiven Leistungsfähigkeit des Kindes (Intelligenzüberprüfung z.B. mit den IDS (Intelligenz- und Entwicklungsskalen)). Bestätigt die Diagnostik eine eingeschränkte kognitive Leistungsfähigkeit, wird für das Kind der weitere Förderschwerpunkt „Lernen“ beim Schulamt beantragt, so dass das Kind im Bildungsgang Lernen unterrichtet werden kann. Vorab werden die Eltern in einem persönlichen Gespräch informiert, angehört und beraten.

Vor der Beantragung eines weiteren Förderschwerpunktes ist abzuwägen, ob der sprachliche Förderbedarf des Kindes nach wie vor als vorrangig einzustufen ist. Sollte das nicht mehr der Fall sein, ist statt des weiteren Förderschwerpunktes „Lernen“ ein Wechsel des Förderschwerpunktes von „Sprache“ zu „Lernen“ zu beantragen.

Zeigt ein Kind trotz individueller Förderangebote und Lernunterstützung nachhaltig erheblich eingeschränkte Schulleistungen, obwohl testdiagnostische Überprüfungen durchschnittliche Intelligenzleistungen ergeben haben, sollten weitere mögliche Ursachen für die eingeschränkten Schulleistungen abgeklärt werden. Hierbei ist eine intensive Elternberatung im Hinblick auf außerschulische Möglichkeiten der Diagnostik und Therapie sowie Unterstützungsmöglichkeiten im häuslichen Bereich von besonderer Bedeutung.

In solchen Einzelfällen ist abzuwägen, ob für das Kind eine Klassenwiederholung sinnvoll erscheint und bei Ausschöpfung aller Unterstützungs- und Therapiemöglichkeiten eine begründete Aussicht auf einen späteren Wechsel an eine Regelschule besteht. Erscheint dieses Ziel nicht realistisch oder hat eine Klassenwiederholung nicht den erwarteten Erfolg gebracht, sollte trotz durchschnittlicher grundlegender Intelligenzleistungen der Förderschwerpunkt „Lernen“ beantragt werden.

3.3 Leistungsbewertung im „Bildungsgang Lernen“

Für Kinder mit dem **weiteren Förderschwerpunkt Lernen**, die im „**Bildungsgang Lernen**“ unterrichtet werden, gelten als Orientierung für den Unterricht und die Förderung grundsätzlich ebenfalls die Kompetenzerwartungen des Bildungsganges der Grundschule. Die Kinder sollen soweit wie möglich an die Kompetenzerwartungen der aktuellen Klassenstufe herangeführt werden. Die Zeugnisse beschreiben die erreichten Kompetenzen orientiert an den Beobachtungsbögen bezogen auf den individuellen Lernstand und die förderplanorientierten Entwicklungsziele. Ein Kind sollte mindestens die Kompetenzerwartungen auf dem Lernniveau der jeweils darunter liegenden Jahrgangsstufe erfüllen können. Bei deutlich schwächeren Leistungen muss die Vorrangigkeit des Förderschwerpunktes „Sprache“ gegenüber dem Förderschwerpunkt „Lernen“ geprüft werden.

3.4 Leistungsbewertung bei Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche

Laut Schulgesetz § 6 AO-GS VV 6.3 zu Absatz (3) (BASS 2012/13) kann auf eine Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden, wenn der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (BASS 14 – 01 Nr.1) angewendet wird.

Die Feststellung einer LRS in unserer Schule basiert auf folgenden Kriterien:

- standardisierter Rechtschreibtest, z.B. HSP, Prozentrang < 16
- standardisierte Lesetests:

- SLS 1-4, Lesequotient ≤ 70 und ELFE Prozentrang ≤ 10
- Auswertungen freier Schreibproben
- Beurteilung von Leseleistungen im Unterricht

Folgende „typische“ Auffälligkeiten sind bei der Auswertung freier Schreibproben und der Beobachtung von Leseleistungen im Zusammenhang mit einer Lese-Rechtschreibschwäche oder -störung zu beobachten:

a) beim Rechtschreiben

- Raum-Lage-Verdrehungen von Buchstaben im Wort (z.B. b-d, p-q)
- auditive Differenzierungsprobleme bei ähnlich klingenden Lauten (z.B. e-i, o-u, g-k, d-t, f-w)
- Umstellungen von Buchstaben im Wort (z.B. Maus-Muas)
- Auslassen von Buchstaben (z.B. zwanzig-zwazig)
- Einfügungen falscher Buchstaben
- ein und dasselbe Wort wird innerhalb eines Textes unterschiedlich falsch geschrieben
- hohe Fehlerzahl beim Abschreiben von Texten
- niedrige Schreibgeschwindigkeit
- häufig unleserliche Handschrift

b) beim Lesen

- verzögertes Lesen lernen
- niedrige Lesegeschwindigkeit
- häufiges Stocken
- langanhaltendes lautsammelndes Lesen
- Startschwierigkeiten beim Vorlesen
- Verlieren der Zeile im Text
- nicht sinnentsprechende Betonung
- Auslassen, Ersetzen, Verdrehen oder Hinzufügen von Worten und Wortteilen
- Ersetzen von Wörtern durch ein in der Bedeutung ähnliches Wort
- unzureichende Wiedergabe und Interpretation des Gelesenen

Die Testunterlagen sowie exemplarische Auswertungen freier Schreibproben sind zur Dokumentation in der Schülerakte aufzubewahren.

Im Zeugnis muss unter „Bemerkungen“ auf das Vorliegen einer LRS und auf eine entsprechende Förderung in diesem Bereich hingewiesen werden.

Zur **Klärung der Begrifflichkeiten** und der (schwierigen) Abgrenzung zwischen LRS und Legasthenie/Rechtschreibstörung sowie der Diagnostik einer Legasthenie bzw. Rechtschreibstörung **siehe Anlage 1**.

3.5 Leistungsbewertung bei Vorliegen einer Rechenstörung (Dyskalkulie)

In Nordrhein-Westfalen gibt es keine gesonderte Regelung - ähnlich wie für Kinder, die beim Erlernen des Lesens und Schreibens Schwierigkeiten haben - für Kinder mit Rechenstörungen. Im Bildungsportal NRW wird zum Thema Dyskalkulie auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz von 2007 verwiesen, in dem es u.a. heißt:

„Das Erscheinungsbild von besonderen Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern im Rechnen (Rechenstörungen) kann mit einer Lese-Rechtschreibschwäche nicht gleichgesetzt werden. Folglich können auch bei der Leistungsbewertung Rechenstörungen nicht in gleicher Weise berücksichtigt werden wie besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben. Vielmehr sind die pädagogischen Möglichkeiten in der Schule durch eine differenzierte Förderung auszuschöpfen.“

4. Nachteilsausgleich

Bei Vorliegen einer fachärztlich diagnostizierten Beeinträchtigung (Autismus / Autismusspektrumsstörung / ADS / ADHS / LRS o.ä.) kann auf Antrag der Eltern oder der Klassenlehrerin bei der Schulleitung ein Nachteilsausgleich für jeweils ein Schuljahr gewährt werden. Wiederholungsanträge kön-

nen im Rahmen der jährlichen Feststellung des Förderbedarfs gewährt werden.

Individuelle Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs werden im Förderplan aufgeführt und kenntlich gemacht. Die Eltern werden über die Gewährung des Nachteilsausgleichs informiert.

Weitere Informationen zum Nachteilsausgleich siehe **Anlage 2** „Informationen zum Nachteilsausgleich des RSK“ (Stand 9/2013)

5. Transparenz für SchülerInnen und Eltern bei der Leistungsbewertung in den Unterrichtsfächern

Für die Schüler/innen und Eltern soll größtmögliche Transparenz über Bewertungskriterien hergestellt werden.

Die Vermittlung von Qualitätsmaßstäben und Bewertungskriterien den SchülerInnen gegenüber erfolgt von Beginn an im täglichen Unterricht. Die Rückmeldungen gegenüber den SchülerInnen beziehen sich jeweils auf konkrete und überschaubare Arbeitsergebnisse und Lernerfolge. Hierbei steht in den ersten Schuljahren die individuelle Leistungsfähigkeit und der persönliche Lernfortschritt des Schülers / der Schülerin im Vordergrund.

Ab Klasse 3 werden die SchülerInnen sukzessive durch Rückmeldungen zu einzelnen Arbeitsergebnissen mit der Notengebung vertraut gemacht, die sich auf festgelegte Kompetenzerwartungen beziehen. Im Hinblick auf Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik (ab Klasse 3) werden die jeweils schwerpunktmäßigen Kriterien im Unterricht mit den SchülerInnen erarbeitet und klar benannt. Die Bewertung der Klassenarbeiten erfolgt transparent und kriterienbezogen (siehe Kap. 2.2 und 2.3).

Den Eltern werden die Beobachtungsbögen zu den Fächern sowie die Grundsätze zur Durchführung und Bewertung von Klassenarbeiten auf der Klassenpflegschaftssitzung zu Beginn des 2. bzw. des 3. Schuljahres erläutert. Über die Homepage unserer Schule haben die Eltern die Möglichkeit, sich die jeweiligen Dokumente herunterzuladen und zu Hause im Detail nachzulesen. Eltern, die keine Möglichkeit haben, das Internet zu nutzen, können von uns eine Kopie erhalten.

Auf Elternsprechtagen wird die Notengebung auf Wunsch kriterienbezogen erläutert.

6. Übersicht über unsere Beobachtungsbögen und Bewertungsstufen

- Bewertung des Arbeits- und Sozialverhalten
 - Beobachtungsbogen für LehrerInnen
 - Selbsteinschätzungsbogen
- Bewertung im Fach Deutsch
 - Einzelbeobachtungsbogen zu Kompetenzerwartungen für die SEP, Klassen 3-4
 - Gruppenbeobachtungsbogen zu Kompetenzerwartungen für die SEP, Klassen 3-4
 - Bewertungsstufen Deutsch für die SEP 1, SEP 2, Kl. 3, Kl. 4
- Bewertung im Fach Mathematik
 - Einzelbeobachtungsbogen zu Kompetenzerwartungen SEP 1, SEP 2, Kl. 3-4
 - Gruppenbeobachtungsbogen zu Kompetenzerwartungen SEP 1, SEP 2, Kl. 3-4
 - Bewertungsstufen Mathematik für die SEP 1, SEP 2, Kl. 3, Kl. 4
- Bewertung im Fach Musik
 - Gruppenbeobachtungsbogen für die SEP und die Klassen 3-4
 - Bewertungsstufen Musik für die SEP 1, SEP 2, Kl. 3-4
- Bewertung im Fach Sachunterricht
 - Einzelbeobachtungsbogen zu Kompetenzerwartungen für die SEP und die Klassen 3-4
 - Gruppenbeobachtungsbogen zu Kompetenzerwartungen für die SEP und die Klassen 3-4
 - Bewertungsstufen SU für die SEP 1, SEP 2, Kl. 3-4
- Bewertung im Fach Sport

- Gruppenbeobachtungsbogen für die SEP und die Klassen 3-4
- Bewertungsstufen Sport für die SEP 1, SEP 2, Kl. 3-4
- Bewertung im Fach Kunst
 - Gruppenbeobachtungsbogen für die SEP und die Klassen 3-4 (zu überarbeiten)
 - Bewertungsstufen Kunst für die SEP 1, SEP 2, Kl. 3-4
- Bewertung im Fach Englisch
 - Einzelbeobachtungsbogen für die SEP und die Klassen 3-4
 - Bewertungsstufen Englisch für die SEP, Klassen 3-4
- im Fach Religion (SEP, Kl. 3-4) → *geplant*

Anlage 1:

LRS – Legasthenie/Rechtschreibstörung

Begrifflichkeit

Die Begriffe Legasthenie, Lese-Rechtschreib-Störung, Lese-Rechtschreib-Schwäche, Teilleistungsstörung, Dyslexie, isolierte Rechtschreibstörung, isolierte Lesestörung sind nicht trennscharf, werden häufig gleichbedeutend verwendet und kontrovers diskutiert.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) unterscheidet zwischen Schwäche und Störung.

Im medizinischen Klassifikationssystem ICD-10 wird die Bezeichnung Legasthenie durch den der **Lese- und Rechtschreibstörung** ersetzt und von der **Lese- und Rechtschreib-schwäche** abgesetzt.

Nach den Kriterien der **WHO** ist die Legasthenie eine unter F81.0 beschriebene "Entwicklungsbeeinträchtigung schulischer Fertigkeiten". Gemäß dieser Richtlinien sind die Kriterien für das Vorliegen einer Legasthenie dann vorhanden, wenn die gefundene Minderleistung unterhalb dessen liegt, was auf Grundlage der Intelligenz und des Alters zu erwarten ist.

Auf Grund dieser umstrittenen Diskrepanztheorie kann einem Kind mit einer geringeren Begabung keine "Legasthenie" bescheinigt werden, obwohl es von den Fördermaßnahmen/ Nachteilsausgleichen/Schutzmaßnahmen ebenso profitieren würde.

Die **Kultusministerkonferenz der Länder (KMK)** hält sich aus den Diskussionen um die Begrifflichkeit heraus und spricht von "Besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben".

Im **LRS-Erlass für NRW** werden für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben Aussagen zu den Fördermaßnahmen, der Organisation zusätzlicher Fördermaßnahmen, der Leistungsfeststellung und -beurteilung sowie der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gemacht. (BASS 14 – 01 Nr.1)

Diagnose einer Legasthenie/Lese- und Rechtschreibstörung

Eine Legasthenie gemäß ICD-10 kann nicht durch Lehrerinnen und Lehrer diagnostiziert werden.

Die Diagnose findet in der Regel beim Kinder- und Jugendpsychiater statt. Hier werden ein normierter Lese- und Rechtschreibtest sowie ein Intelligenztest durchgeführt. Mithilfe des Lese- und Rechtschreibtests wird festgestellt, ob die berichteten Probleme in einem Ausmaß vorhanden sind, sodass die Diagnose Legasthenie vergeben werden kann. Durch den Intelligenztest kann ausgeschlossen werden, dass die Probleme durch eine mangelhafte Intelligenz zustande kommen. Weiterhin müssen gewisse Werte in den Tests erfüllt werden bzw. dürfen nicht überschritten werden.

Die Diagnose einer Legasthenie/Lese- Rechtschreibstörung kann für die weitere Schullaufbahn und Berufsausbildung durchaus von Bedeutung sein, z.B. bei Umzug in ein anderes Bundesland oder um Nachteilsausgleiche bei Abiturprüfungen oder im Studium zu bekommen. Daher sollte man Eltern von Schülern und Schülerinnen mit einer von uns festgestellten LRS, v.a. der Klasse 4, empfehlen eine fachliche Diagnostik außerschulisch durchführen zu lassen.

Diagnose einer Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) siehe Kapitel 3.4

Anlage 2:

Informationen zum Nachteilsausgleich

Auszug aus „Informationen zum Nachteilsausgleich, Stand 09.09.2013, Inklusionskoordinatoren“ des Schulamtes für den RSK

1. Grundsätzliches

- Im Sinne der Chancengleichheit haben Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich.
- Formen des Nachteilsausgleichs sind dementsprechend anzuwenden, wobei die Lern- und Leistungsanforderungen des jeweiligen Bildungsgangs gelten. (Vgl. Blatzheim, Michael, Schulamt für die Stadt Köln, 3/2012)

2. Gesetzliche Regelungen

- Grundgesetz Artikel 3, Absatz 3, Satz 2
- Sozialgesetzbuch IX, §126 (1)
- Schwerbehindertengesetz, §48
- Schulgesetz, §2, Absatz 9
- AO-GS, §§3 und 4
- AO-Sek.I, §9
- AO-SF, §19

3. Formen des Nachteilsausgleichs

- technische, personelle, organisatorische und sachstrukturelle Unterstützungsmaßnahmen
- basierend auf festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf und den Maßnahmen der Förderplanung (Vgl. Anschreiben des MSW/NRW zum Nachteilsausgleich bei zentralen Prüfungen vom 16.08.2006)

Beispiele:

- Verlängerung der Bearbeitungszeiten
- Freistellung von Gruppenarbeiten
- Verringerung der Arbeitseinheiten durch Pausenmöglichkeiten
- Zeitliche Begrenzung der Hausaufgaben
- Differenzierte Hausaufgabenstellung
- Aushändigung von Mitschriften (Tafeltexte)
- Strukturierung der Aufgabenstellung z.B. durch Zwischenfragen, Worterklärungen, Umformulierung,
- Veränderung der Aufgabenstellung z.B. Vereinfachung der Diagramme für Sehbehinderte
- Technische, elektronische oder sonstige apparative Hilfen (Laptops, Lesegerät, Lupe etc.)
- Personelle Unterstützung z.B. durch Fachkolleginnen oder bei Unterstützter Kommunikation
- Möglichkeiten zur Entspannung und Entlastung z.B. der Wirbelsäule
- Ausweichräume

LRS/Dyskalkulie

- für LRS gilt der LRS-Erlass vom 19.07.1991
- Dyskalkulie findet keine Berücksichtigung

4. Empfehlungen zum Verfahren

- kein einheitliches Formular zur Beantragung
- individuelle Besprechung jedes Antrags mit allen am Prozess Beteiligten
- Antrag wird bei der Schulleitung eingereicht, nach Beratung und/oder Stellungnahmen von Eltern, Klassen- und FachlehrerIn, SonderpädagogIn, Integrationshelfer
- Aussagen darin müssen sich im Förderplan widerspiegeln
- Nachteilsausgleich wird in jedem Schuljahr neu festgestellt
- die Schulleitung entscheidet über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs
- Abstimmung mit der Schulaufsicht in besonderen Einzelfällen